Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0231(NLE)

9.3.2026

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten (14941/2025 – C10-0369/2025 – 2025/0231(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Moritz Körner

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 7

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten
(14941/2025 – C10-0369/2025 – 2025/0231(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (14941/2025),

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität, Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten (12735/25),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 82 Absätze 1 und 2, Artikel 83 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0369/2025),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Da Cyberkriminalität und durch den Cyberraum ermöglichte Straftaten beispiellos zunehmen, kann das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Cyberkriminalität als wichtiges Instrument zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit dienen und gleichzeitig die Menschenrechte in den Vertragsstaaten stärken. Angesichts des grenzenlosen Charakters des Internets ist ein umfassender Ansatz unerlässlich, bei dem ein breites Spektrum von Partnern einbezogen wird, die sich für die Wahrung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit einsetzen. Diese gemeinsamen Bemühungen sind von entscheidender Bedeutung, um kriminelle Online-Aktivitäten wirksam zu bekämpfen und sicherzustellen, dass im digitalen Bereich agierende Täter zur Rechenschaft gezogen werden.

Es sollte auch erwähnt werden, dass das Übereinkommen – so sehr es von einem breiten Spektrum von Interessenträgern unterstützt wurde – von der Zivilgesellschaft und Dienstleistern kritisiert wurde, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung des Schutzes der Grundrechte und Grundwerte. Daher wird es von entscheidender Bedeutung sein, dass die zuständigen Behörden bei der Anwendung des Übereinkommens den darin vorgesehenen Garantien Rechnung tragen.

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens könnte die EU eine führende Rolle beim Schutz des Cyberraums übernehmen und dessen Umsetzung gestalten. Mit ihrem starken Rechtsrahmen und ihrem Bekenntnis zu demokratischen Werten ist die EU gut aufgestellt, um sicherzustellen, dass das Übereinkommen eine sichere und offene digitale Welt begünstigt und gleichzeitig diese Werte bei Partnern und anderen Parteien fördert. Darüber hinaus könnte sich die EU um die Sicherstellung einer vertrauenswürdigen internationalen Zusammenarbeit bemühen und diese gestalten, den Missbrauch des digitalen Raums verhindern und gleichzeitig die Menschenrechte in den Vertragsstaaten fördern. Die Wahrung solider Garantien ist von entscheidender Bedeutung, um Vertrauen zu fördern und eine wirksame globale Zusammenarbeit in Strafsachen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Berichterstatter den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Cyberkriminalität.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er seinen Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Cybersecurity Tech Accord
Epicenter.works
Microsoft
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).